

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Anke Frieling, Birgit Stöver, Prof. Dr. Götz Wiese,
Dennis Thering, Silke Seif (CDU) und Fraktion**

**Betr.: Rechtssichere digitale Fernprüfungen nach einheitlichen Standards an
Hamburgs Hochschulen ermöglichen**

Im Zuge der Corona-Pandemie ist die Digitalisierung der Hochschullehre eine Daueraufgabe. Auch im Sommersemester 2021 werden voraussichtlich viele Vorlesungen und Seminare digital stattfinden. Die Hamburger Universitäten und Hochschulen haben sich bereits auf den Weg gemacht und in digitale Lehrformate investiert. Hierfür haben sie coronabedingte Mehrausgaben geltend gemacht (vergleiche Drs. 22/3195, Drs. 22/3431). In vielen Fällen wurden auch die Prüfungen digital abgenommen oder es wurde auf andere Prüfungsformate unter Vermeidung von persönlicher Präsenz ausgewichen. Die Antworten zur Drs. 22/2919 belegen, dass die Universitäten und Hochschulen hier durchaus unterschiedlich vorgehen beziehungsweise dass zum Teil sogar jeder Lehrende die Prüfungen individuell organisiert. Einheitliche Mindeststandards aller Universitäten und Hochschulen, gegebenenfalls auch über den staatlich verantworteten Bereich hinaus, scheint es nicht zu geben. Gleiches gilt für eine kontinuierliche Evaluation der angebotenen Prüfungen (Was funktioniert gut, was funktioniert gar nicht? Welche Lösungen bewähren sich unter welchen Voraussetzungen?), diese wird nur im Kontext der jeweiligen Universität oder Hochschule gesehen. Ein Erfahrungsaustausch zwischen den Hochschulen erfolgt im Rahmen allgemeiner Telefonkonferenzen wohl eher unsystematisch.

Hamburg hat ein Jahr nach Beginn der Pandemie kurz vor dem dritten Semester mit wenigen Präsenzveranstaltungen noch immer keine einheitlichen Regelungen bei der Durchführung von digitalen Fernprüfungen entwickelt. Die konkrete Ausgestaltung der Art der Prüfungen liegt in der Zuständigkeit der Universitäten und Hochschulen. Dazu regeln sie laut Drs. 22/2919 die Details zur Durchführung von digitalen Prüfungsformaten jeweils in ihren Satzungen und Prüfungsordnungen. Berichte der Studierenden zu ihren Prüfungen an den Hochschulen lassen sehr unterschiedliche Standards erkennen und zwar nicht nur zwischen den Hochschulen oder den einzelnen Fächern, sondern sogar zwischen einzelnen Lehrenden. Andere Bundesländer, wie beispielsweise Bayern, haben in diesem Zusammenhang bereits einheitliche Regelungen geschaffen. Sie gelten für die bayerischen Hochschulen rückwirkend vom 20. April 2020. Bayern hat somit bereits einen klaren Rechtsrahmen für Prüferinnen und Prüfer sowie Studierende aller Universitäten und Hochschulen des Freistaates geschaffen, in dem es Grundsätze beispielsweise zum Datenschutz, zur Authentifizierung der Prüflinge, zur Videoaufsicht oder zum Umgang mit technischen Störungen formuliert hat (vergleiche <https://www.stmwk.bayern.de/allgemein/meldung/6568/bayern-ermoeslicht-rechtssichere-digitale-fernpruefungen-hochschulen-prueferinnen-und-pruefer-sowie-studentinnen-und-studenten-erhalten-planungssicherheit.html>). Dieses entspricht den Kernpunkten, die einer einheitlichen Regelung bedürfen und bei denen die Grenzen, zum Beispiel aufgrund des Datenschutzes, der autonomen Regelbarkeit durch die Universität oder Hochschulen erreicht werden. Hierfür hat Bayern eine entsprechende Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung - BayFEV) erarbeitet und erlassen.

Auch Hamburger Studierende haben einen Anspruch auf einen verlässlichen rechtlichen Rahmen mit einheitlichen Standards für die von ihnen abzulegenden Prüfungen. In der Antwort zur Drs. 22/2919 deutete der Senat an, sich um mehr Einheitlichkeit zu bemühen. Zwei Prüfungszyklen sind nun schon ohne einheitliche Regelungen abgelaufen. Es wird höchste Zeit, tätig zu werden.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. eine Rechtsverordnung für elektronische Fernprüfungen an den Hochschulen in Hamburg gemeinsam mit dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu erarbeiten und zu den Prüfungszeiträumen im Sommersemester 2021 wirksam werden zu lassen;
2. in dieser Verordnung die Rechte der Prüflinge zu regeln, zum Beispiel ob und unter welchen Voraussetzungen es Wahlrechte zwischen digitaler Fernprüfung und einer termingleichen Präsenzprüfung geben kann, mit wie viel zeitlichem Vorlauf die Hochschule die Form der Prüfung festlegen muss et cetera;
3. mit der Rechtsverordnung auch zu regeln, wie faire Ausgangsbedingungen auch bei Prüfungen ohne Präsenz hergestellt werden, ob und welche Methoden der „digitalen Aufsicht“ eingesetzt werden und wie Täuschungsversuche in digitalen Prüfungen unterbunden beziehungsweise limitiert werden können;
4. den Universitäten und Hochschulen Empfehlungen für eigene Regelungen im Rahmen der Selbstverwaltung insbesondere zum Thema Datenschutz zu geben, um im Falle einer nicht rechtzeitigen Fassung einer Rechtsverordnung Handlungsfähigkeit aufseiten der Universitäten und Hochschulen herzustellen;
5. die Rechtsverordnung in den kommenden vier Jahren zu erproben und zu evaluieren;
6. der Bürgerschaft bis zum 30. April 2021 zu berichten.